

Neuerungen der Richtlinie Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein: Fragen und Antworten im Rahmen der Online-Konferenz für Antragstellende vom 01.03.2024

Teil A

Teil A.1.3: Erstellung von grundlegenden wissenschaftlichen Studien zum Arten- und Biotopschutz im Landesinteresse.

1. Sind privatrechtliche Naturschutzstiftungen antragsberechtigt?
 - Privatrechtliche Naturschutzstiftungen sind nur antragsberechtigt, wenn es sich um eine Forschungseinrichtung (z.B. um eine Stiftung mit dem Satzungszweck Forschung) handelt.
2. Wie wird das Landesinteresse beurteilt?
 - Das Landesinteresse beurteilt das Landesamt für Umwelt (LfU) in Rahmen der fachlichen Stellungnahme. Die Projektauswahlkriterien geben dabei Auskunft über die Einstufung der Inhalte. Das LfU ist hier bei Bedarf bereits vor Antragstellung einzubinden.

Teil C

C.1.1 Projekte und Vorhaben von umweltbezogener Bildungsarbeit

3. Was ist gemeint mit „aufsuchender Bildungsarbeit“?

Handelt es sich hierbei um Instrumente und Methoden um insbesondere lernungsgewohnte, bildungsferne Menschen zu erreichen und sie für Weiterbildungsaktivitäten zu gewinnen?

 - Aufsuchende Bildungsarbeit meint Bildungsprojekte, deren Inhalt nicht in dem Umsetzen eines Konzepts mit fertigen Bildungsinhalten besteht, sondern in der Ermittlung von relevanten Bildungsthemen und entsprechender Bildungsinhalte bzw. -konzepte. Aufsuchende Bildungsarbeit ist daher vor allem adressatenorientiert und schaut bzw. sucht nach adressatengerechten Bildungsinhalten und -formaten. In der Tat wird es häufig darum gehen, Bildungsinhalte und -formate für Zielgruppen zu erkunden, die bildungsfern oder lernungsgewohnt sind, da für sie passende Inhalte und Formate noch weitgehend unbekannt sind.
4. Sind Kooperationen mit anderen Vereinen möglich?
 - Kooperationen sind wie folgt möglich
 - als Verbundprojekt: Alle Verbundbeteiligten stellen einen separaten Antrag mit eigenem Finanzierungsplan und mit der Darstellung des eigenen inhaltlichen Anteils am Verbundprojekt,
 - im Rahmen von einzelnen Veranstaltungen: Für einzelne Veranstaltungen können andere Vereine eingebunden werden. Dabei sind jedoch nur Kosten erstattungsfähig, die Antragstellenden entstehen (d.h. keine Personalkosten Dritter). Sollten andere Vereine über Honorarverträge eingebunden werden, sind diese Kosten aus der Restkostenpauschale zu begleichen.

C.1.2 Vorbereitende Bedarfsanalysen und Erstellung von Konzepten für Vorhaben gemäß C.1.1 (aufsuchende Bildungsarbeit).

5. Ist die anschließende Umsetzung verpflichtend?
 - Ja, die anschließende Umsetzung ist gemäß C.5.6 verpflichtend. Es ist sicherzustellen, dass das Umsetzungsvorhaben rechtzeitig beantragt wird. Sie sollten das Umsetzungsvorhaben daher so früh wie möglich beantragen, wenn die Konzepterstellung (überwiegend) abgeschlossen ist.
 - Um die Chancen auf eine Umsetzung zu erhöhen, werden die Umsetzungsvorhaben nach Konzepterstellung mit einer höheren PAK-Punktzahl bewertet. Das Konzept muss daher

zwingend so ausgerichtet sein, dass ein umsetzungsfähiges Vorhaben vorbereitet wird. Sofern das Umsetzungsvorhaben nicht über diese Richtlinie gefördert werden soll, ist ein Nachweis der Umsetzung erforderlich.

C.1.3 Regionale Servicestellen

6. Gibt es hierzu ein konkretes Konzept?
 - Nein, ein solches Konzept gibt es nicht, es ist vielmehr von den Antragstellenden zu entwickeln. Grundlage für ein Konzept wird dabei wesentlich auch die aus C.1.3 ersichtliche Funktion der Regionalen Servicestellen als Vor-Ort-Unterstützer der (Landes-)Servicestelle BNE sein.

C.1.4 Von der Förderung ausgeschlossen

7. „C.1.4.2 Berufsbegleitende Weiterbildung“: Ist hier das Angebot solcher Weiterbildungen/Schulungen ausgeschlossen oder auch die berufsbegleitende Weiterbildung im Rahmen der Schulung von Multiplikatoren?
 - Sinn und Zweck dieser Regelung ist, auszuschließen, dass Bildungsmaßnahmen gefördert werden, für die als berufsbildende oder berufsbegleitende Maßnahmen üblicherweise ein Entgelt gezahlt wird (keine Förderung einer kommerziell angebotenen Leistung). Somit ist das Angebot von berufsbegleitenden Weiterbildungen/Schulungen von der Förderung ausgeschlossen.

Projektauswahlkriterien

8. „Vorhaben für die bereits ein vorbereitendes Vorhaben gemäß C.1.2 gefördert wurde“: Können diese Punkte auch anerkannt werden, wenn ich bereits ein Konzept habe bzw. keines benötige?
 - Nein. Der Hintergrund dieser Punktebewertung ist, dass ein Umsetzungsvorhaben im Anschluss an ein vorbereitendes Vorhaben gem. C.1.2 verpflichtend ist. Um diese Umsetzung zu ermöglichen, werden diese bei der PAK-Auswahl speziell berücksichtigt.
9. „Erfolgreiche Teilnahme der mit der Projektumsetzung betrauten Person an drei bis fünf Modulen der Weiterbildung „Fünf plus“ der zentralen Servicestelle BNE bzw. an vorausgegangenen BNE-Weiterbildungen der ANU und HNEE“: Warum dienen nur Weiterbildung durch ANU/HNEE zur Anerkennung der Qualifikation? Können auch Weiterbildungen anderer Bundesländer anerkannt werden?
 - Inhalt und Qualität der benannten Weiterbildungsmaßnahmen sind dem MLUK bekannt und sind auf dieser Grundlage geeignet, eine gute Qualität der beantragten Maßnahme zu gewährleisten. Weiterbildungen anderer Bundesländer, die eine nachgewiesene entsprechende Qualität haben, können den Weiterbildungen der HNEE bzw. der Servicestelle BNE Brandenburg gleichgestellt werden.

Teil D

D.1.1.4 Nachpflanzung, Neuanlage und Sanierung von Hecken und wertvollen Kulturbiotopen

10. Können auch bestehende Gehölze saniert werden?
 - Eine Sanierung von Gehölzen ist möglich. Dabei ist jedoch die Voraussetzung D.3.7 der Richtlinie zu beachten. Eine Förderung von Pflegemaßnahmen kann nicht gewährt werden. Bei der genauen fachlichen Einordnung ist Ihnen das LfU gern behilflich.

D.1.3 Streuobst

11. Sind Angebote/Rechnungen/Pflegeverträge einzureichen?
 - Nein, da alle Kosten von der Pauschale abgedeckt werden. Es sind lediglich die geplanten Anpflanzungen aufzuführen und deren Umsetzung ist nachzuweisen.

12. Was ist der Unterschied zwischen der Pauschale für Investition und für Anwachspflege?
 - Beide Pauschalen können im Antrag gleichzeitig beantragt werden. Die Pauschale für die Investition kann nach der Anpflanzung ausgezahlt werden. Die Pauschale für die Anwachspflege kann erst nach der 3-jährigen Pflege ausgezahlt werden.
13. Können auch nur die Investition beantragt werden bzw. eine verkürzte Pflege?
 - Es ist auch möglich, nur die Investition zu beantragen. Die Pflege kann nur als 3-jährige Pflege beantragt werden. Wenn das Ende des Pflegezeitraums das Ende der Förderperiode überschreitet, kann die Anwachspflege nicht beantragt werden. Die Zweckbindungsfristen sind einzuhalten.
14. Können noch weitere Kosten über die Pauschale geltend gemacht werden?
 - Nein.
15. Was passiert mit Ausfällen/notwendigen Ersatzpflanzungen?
 - Eine zusätzliche Kompensation für die Nachpflanzungen ist nicht möglich.
16. Wie lange besteht die Zweckbindungsfrist?
 - 20 Jahre
17. Kann die langfristige Pflege gefördert werden?
 - Die weitere Pflege, über die 3-jährige Anwachspflege hinaus, kann über diese Richtlinie nicht gefördert werden. Wenn Sie eine Förderung zur langfristigen Pflege über ein anderes Förderprogramm beantragen wollen, gelten die entsprechenden Bedingungen der dafür genutzten Fördervorschrift.

D.1.6 Erwerb und Errichtung von baulichen Anlagen, Maschinen, Geräten und Technik

18. Können die Kosten für Abschreibungen erstattet werden?
 - Nein, diese sind gem. 2.2.7 von der Förderung ausgeschlossen.
19. Können sich Antragstellende zusammenschließen um die notwendigen Voraussetzungen zu erfüllen?
 - Ein Zusammenschluss ist hier nicht möglich.
20. Ist eine Förderung von Maschinen auch möglich, wenn das investive Vorhaben von einer anderen Organisation durchgeführt wurde?
 - Ja. Entscheidend ist hier lediglich, dass es sich um die gleiche Fläche handelt und dass diese bereits im Rahmen eines investiven Vorhabens gefördert wurde. Ein Nachweis ist erforderlich.
 - Sollten Antragstellende und Person im Flächeneigentum nicht identisch sein, ist zudem eine Nutzungserlaubnis über die Dauer der Zweckbindungsfrist vorzulegen (vgl. dazu Pkt. D.3.10 der Richtlinie). In diesen Fällen ist im Antrag zudem das Interesse der Antragstellenden an der Pflege der Fläche ausreichend zu begründen (Notwendigkeit der Förderung).
 - Diese Pflege muss dabei unentgeltlich erfolgen. Alle Einnahmen, die Antragstellende durch die Maschine erwirtschaften (auf geförderten oder nicht geförderten Flächen), sind anzumelden und werden von der Förderung abgezogen.

Restkosten

21. Für welche Richtlinienteile gelten die Restkosten?
 - Für die Teile B und C.
22. Müssen die Restkosten im Antrag bzw. bei der Auszahlung aufgeschlüsselt werden?
 - Nein.
23. Sind hier weiterhin Vergabebestimmungen einzuhalten?
 - Ja, diese sind weiterhin einzuhalten, wenn Sie zur Einhaltung von Vergabebestimmungen gesetzlich verpflichtet sind. Eine Vergabeprüfung durch die ILB findet nicht mehr statt (gemäß Ziffer 3.3 ANBest-EU 21).

24. Können noch weitere Kosten erstattet werden? Können höhere Restkostensätze beantragt werden?
- Für die Richtlinienteile B und C können lediglich Personal- und Restkosten gefördert werden. Darüber hinaus können keine weiteren Kosten erstattet werden. Alle Sach-, Gemein- oder Honorarkosten, die anfallen, müssen aus diesen Restkosten gedeckt werden. Eine Anerkennung über den in der Richtlinie genannten Satz ist nicht möglich.

Personalkosten

25. Wie werden die Stundensätze berechnet?
- Die Stundensätze werden zentral für das MLUK berechnet. Grundlage sind die Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zu durchschnittlichen Bruttomonatsverdiensten in Brandenburg zuzüglich der Lohnnebenkosten. Die aktuellen Stundensätze finden Sie im entsprechenden Merkblatt.
26. Für welche Richtlinienteile gelten die Stundensätze?
- Die Stundensätze gelten für alle Richtlinienteile A-F. Jedoch sind nicht für alle Fördergegenstände Personalkosten förderfähig. In der Richtlinie sind die förderfähigen Kosten unter „Bemessungsgrundlage“ pro Fördergegenstand aufgelistet.
27. Für wen gelten die Stundensätze?
- Sie gelten für vorhandenes und noch einzustellendes Personal.
 - Die Stundensätze gelten auch für Mini-Jobs.
28. Können höhere Stundensätze beantragt/abgerechnet werden?
- Nein. Es steht den Antragstellenden jedoch frei, Mitarbeitende über den geförderten Stundensatz hinaus ein höheres Gehalt zu zahlen.
29. Die Stundensätze gelten nur bis 06/2024. Was passiert, wenn das Vorhaben länger laufen soll?
- Es gelten immer die Stundensätze, die zum Zeitpunkt der Bewilligung gültig sind.
 - Wenn der Durchführungszeitraum länger als drei Jahre ist, können die Stundensätze beginnend ab dem vierten Projektjahr auf der Basis der zu der Zeit gültigen Einheitskostensätze erneut festgesetzt werden. Die Beantragung erfolgt, indem im dritten Durchführungsjahr ein Änderungsantrag zur Anpassung von Kostensätzen für das vierte und ggf. folgende Durchführungsjahr/e zu stellen ist.
 - Bei der Antragstellung ist eine geplante Anpassung der Kostensätze nach drei Jahren bereits anzugeben. Dies erfolgt über eine Angabe im Antrag, bzw. solange dieses Feld im Antrag noch nicht zur Verfügung steht, formlos über eine Anlage. Im Antrag sind noch keine höheren Kosten dafür einzuplanen, da zu diesem Zeitpunkt die neuen Stundensätze noch nicht feststehen.
 - Eine rückwirkende Anpassung der Stundensätze ist nicht möglich.
30. Wie werden die Anforderungsniveaus festgelegt? Wie kann ich die Qualifikation von noch einzustellendem Personal beurteilen?
- Die fachlich notwendige Qualifikation für die Stelle ist im Antrag anhand der Funktions-/Tätigkeitsbeschreibung darzustellen und entsprechend zu beantragen.
 - Die Prüfung, ob für die Stelle vorgesehene Mitarbeitende für das jeweilige Anforderungsniveau geeignet sind, erfolgt über die von allen Arbeitgebern im Rahmen des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung nach § 28a Sozialgesetzbuch IV vorgenommene Einstufung in das Schlüsselverzeichnis der Bundesagentur für Arbeit. Dies kann bei bestehenden Personal mit Antragstellung erfolgen. Bei noch einzustellen Personal wird dies spätestens zum ersten Auszahlungsantrag überprüft. Somit muss im Einstellungsverfahren sichergestellt werden, dass die einzustellende Person auch die beantragte Qualifikation erfüllt.
31. Was passiert bei Neu-/Umbesetzung?
- Bei Neueinstellung mit gleicher Qualifikation ändert sich der Stundensatz nicht. Sollte es nicht möglich sein, eine Person mit entsprechender Qualifikation einzustellen, muss der Stundensatz entsprechend reduziert werden. Die Anerkennung eines höheren Stundensatzes ist nur möglich, wenn an anderer Stelle Einsparungen vorgenommen werden.

Online - Antragstellung

32. Können Antragstellende mehrere Anträge stellen und dafür auch unterschiedliche Ansprechpersonen im Online-Antragssystem hinterlegen?
- Jeder Antragstellende kann zur eigenen BNR-ZD (eindeutige Betriebs- bzw. Antragsstellernummer) auch mehrere Mitbenutzende angeben, sodass auch mehrere Bearbeitende das System nutzen können. Dies ist dann mit dem LELF zu klären. Eine zeitlich gleichzeitige Bearbeitung im System von einer BNR-ZD mit mehreren Mitbenutzenden ist derzeit nicht möglich. Es können jedoch mehrere Anträge von mehreren Nutzenden einer BNR-ZD bearbeitet werden. Die Nutzenden können aber auch jeden Antrag, die dieser BNR-ZD zugeordnet sind, einsehen und bearbeiten.
33. Wie kann die geografische Lage angegeben werden, wenn mehr als eine/n Landkreis/Kommune betroffen ist?
- Anzugeben ist immer der Ort der Vorhabenumsetzung. Es kann nur eine Gemeinde bzw. ein Landkreis angegeben werden. Hier müsste dann die vorrangig betroffene Gemeinde angegeben werden. Für Vorhaben ohne festen Umsetzungsort (z.B. im Teil C) ist der Sitz des Antragstellers anzugeben. Weiterführende Informationen können in der Projektbeschreibung oder als Anhang über das Antragssystem an die ILB übermittelt werden.
34. Wo finde ich die mit dem Förderantrag geforderten Anlagen?
- Die geforderten zusätzlichen Anlagen finden Sie auf der Website der ILB <https://www.ilb.de/de/wirtschaft/zuschuesse/natuerliches-erbe-und-umweltbewusstsein-eler-2023/>. Diese sind unter „Anlagen“ im Online-Antrag hochzuladen.

Weiteres

Gebietskulisse

35. Was zählt zum ländlichen Raum?
- Die Gebietskulisse ist in den Teilen B-F auf den ländlichen Raum beschränkt. Eine Karte über den ländlichen Raum finden Sie auf unserer Website sowie der Website der ILB.
36. Welche Gebiete sind geschützte Gebiete?
- Unter „Kartenanwendung Naturschutz“ auf der Webseite <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/naturschutzfachdaten/kartenanwendung/> können Sie die Schutzgebiete einsehen. Bei der genauen Einordnung ist Ihnen das LfU gern behilflich.

Finanzierungsplan

37. Kann der Eigenanteil auch über Mittel Dritter dargestellt werden?
- Nein.
38. Sind Kosten der Kreditbeschaffung förderfähig?
- Nein, diese sind gem. 2.2.7 von der Förderung ausgeschlossen.

GAK Richtlinie

39. Wann wird es wieder eine Antragsrunde für die GAK-Richtlinie geben?
- Sobald hierzu neue Informationen zur Verfügung stehen, finden Sie diese auf unserer Website bzw. werden Sie über unseren Verteiler informiert.